

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Wichtige Hinweise

Sonstige Bezüge i.S.v. § 38a Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die hierauf **entfallenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung** sind **nicht zu erfassen**.

Nach der Lohnsteuerrichtlinie R 39b.2 Abs. 2 (LStR 2011) ist ein **sonstiger Bezug** der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, z.B.:

1. 13. und 14. Monatsgehälter
2. Einmalige Abfindungen und Entschädigungen
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden
4. Jubiläumszuwendungen
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs
6. Vergütungen für Erfindungen
7. Weihnachtsgeldern
8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden. Nachzahlungen liegen auch vor, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt

Steuerfreie Einnahmen (§§ 3 bis 3c EStG)

Die steuerfreien Einnahmen nach §§ 3 bis 3c EStG bleiben bei der Ermittlung des Elterngeldes **außer Betracht** und sind deshalb nicht anzugeben. Dies betrifft alle in §§ 3 bis 3c EStG genannten Einnahmen, wie beispielsweise:

1. Reisekostenvergütungen
2. Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte
3. Übungsleiterpauschale
4. Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
5. Bergmannsprämien
6. Trinkgelder
7. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten
8. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach Maßgabe des § 3b EStG
9. Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 55, 63 und 66 EStG)
10. Zuschüsse für Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG)

Nicht zu den steuerfreien Einnahmen gehören aber beispielsweise Einnahmen aus einem sog. Minijob. Für diesen gilt lediglich die Besonderheit, dass er vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann. Steuerfreie Einnahmen sind auch hier herauszurechnen.

Pauschal versteuerte Bezüge (§§ 37b, 40 bis 40b EStG)

Laufend bezahlte Fahrtkostenzuschüsse und ähnliche Leistungen, für die eine pauschale Lohnsteuer entrichtet wird, sind gesondert auszuweisen.

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung umfassen die Krankenversicherung einschließlich Zusatzbeiträge für Zahnersatz, die Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Pflegeversicherung.

Weiterer Hinweis

Nach den gesetzlichen Regelungen hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (Pauschbeträge in gesetzlicher Höhe) zu bescheinigen, falls die einzelnen Lohn-/Gehaltsabrechnungen vom Antragsteller nicht vorgelegt werden können bzw. nicht vollständig vorliegen.